

ÖMV MFC ROTHENTHURN

Österr. Modellsportverband Modellflugclub Rothenthurn, ZVR.Zahl: 996414966

Obmann: GRAF Thomas, Tel: 0650/3563181, Email: graft@net4you.co.at

www.mfc-rothenthurn.at



MITGLIEDER ERFASSUNGSBLATT

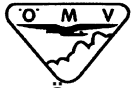
Titel oder akademischer Grad:		O männlich / O weiblich	
Zuname:		Vorname:	
Strasse / Gasse / Platz, Nr.:			
Staat:	Postleitzahl:	Ort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsbürgerschaft:		Beruf:	
Tel. Privat:		Tel. Arbeit:	
Email:			
Eintrittsdatum:		Austrittsdatum:	
Ich benötige eine Haftpflichtvers. beim AERO-Club: O ja / O nein			
Ich benötige eine Haftpflichtvers. beim OMFV: O ja / O nein			
O Elektro - Modellflugsparte: O Segelflug / O Motorflug / O Hubschrauber			
O Verbrenner – Modellflugsparte: O Segelflug / O Motorflug / O Hubschrauber <u>NICHT ERLAUBT!</u>			

Datum

Unterschrift

Der Unterzeichner hat sich über die Mitgliedschaft beim ÖMV MFC Rothenthurn informiert, dessen Satzungen sowie die Flugplatzordnung gelesen und diese zur Kenntnis genommen.

Bankverbindung: DieKärntner SPARKASSE
IBAN: AT35 2070 6020 0127 8346, BIC: KSPKAT2KXXX



ÖMV MFC ROTHENTHURN

Österr. Modellsportverband Modellflugclub Rothenthurn, ZVR.Zahl: 996414966

Obmann: GRAF Thomas, Tel: 0650/3563181, Email: graft@net4you.co.at
www.mfc-rothenthurn.at



Auszug aus den STATUTEN des ÖMV MFC Rothenthurn

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

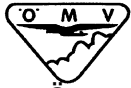
- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) a.) Die Aufnahme der ordentlichen und Unterstützenden Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und mit Beschluss des Vorstandes sowie der Einzahlung der einmaligen Beitrittsgebühr und des vorgesehen Mitgliedsbeitrages. Für Ordentliche Mitglieder ist Grundvoraussetzung die Mitgliedschaft im Fachverband Österreichischer AERO Club und sie müssen über den Fachverband Österreichischer Aero Club haftpflichtversichert sein.
b.) Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt aufgrund Antrages eines Vereinsmitgliedes und mit Beschluss der Generalversammlung
c.) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Generell gilt nach erfolgter Aufnahme eine Probezeit von 2 Jahren, während dieser eine Beendigung der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen allein durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen kann.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Tod bei physischen Personen bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Freiwilliger Austritt: Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens zwei (2) Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei (2) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder Modellhaftpflichtversicherung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Mitglieder des Vereins, die dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Statuten oder Beschlüsse verletzen, können über Antrag und Beschluss des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung haben Mitglieder ein Einspruchsrecht an die nächste Generalversammlung, und diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den um §6 Abs. 3 dieser Statuten genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes während der 2-jährigen Probezeit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereines anzuerkennen und den Beschlüssen des Vorstandes zu entsprechen. Jedes Mitglied hat das Recht, am gesamten Vereinsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.



ÖMV MFC ROTHENTHURN

Österr. Modellsportverband Modellflugclub Rothenthurn, ZVR.Zahl: 996414966

Obmann: GRAF Thomas, Tel: 0650/3563181, Email: graft@net4you.co.at
www.mfc-rothenthurn.at



- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der einmaligen Beitrittsgebühr und des jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand beschlossenen Höhe sowie der Modellhaftpflichtversicherung verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

Die Rechte der Mitglieder beginnen mit der Bezahlung der vorgeschriebenen Beiträge. **Die Rechte der Mitglieder ruhen** bei Verzug mit der Beitragszahlung.



ÖMV MFC ROTHENTHURN

Österr. Modellflugverband Modellflugclub Rothenthurn, ZVR.Zahl: 996414966

Obmann: GRAF Thomas, Tel: 0650/3563181, Email: graft@net4you.co.at

www.mfc-rothenthurn.at



Flugplatzordnung

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag:

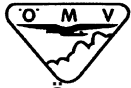
09:00 bis 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag:

09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr

Platzordnung:

1. Das Betreten des Fluggeländes des Modellflugvereines ÖMV MFC Rothenthurn erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Während des Flugbetriebes darf die Start- und Landebahn nur von den Piloten betreten werden.
2. Fahrzeuge sind am vorgesehenen Parkplatz des Fluggeländes abzustellen. Am Feldweg gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Entgegenkommenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist der Vorrang zu geben. Das Abstellen von Fahrzeugen auf angrenzenden Weide- und Ackerflächen ist verboten.
3. Das Fliegen ist nur Mitgliedern des ÖMV MFC Rothenthurn mit einer gültigen Versicherung gestattet.
4. Gastflieger müssen sich beim Obmann Hrn. Graf Thomas, Tel. 0650/3563181, vorher anmelden und einen Versicherungsnachweis erbringen. Pro Flugtag wird ein Unkostenbeitrag eingehoben. Widerrechtliches Benützen des Flugplatzgeländes, wie auch unbefugtes Inbetriebnehmen von Flugmodellen aller Art in der Nähe des Flugplatzes des ÖMV MFC Rothenthurn werden zur Anzeige gebracht!
5. Das Betreten der umliegenden Wiesen und Ackerflächen ist grundsätzlich verboten. Bei Außenlandungen muss die Bergung des Flugmodells möglichst schonend erfolgen. Das Starten und Landen von Flugmodellen ist nur auf der gemähten Graspiste erlaubt.
6. **Es dürfen nur elektrisch betriebene Flugmodelle am Flugplatz zum Einsatz kommen. Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nicht gestattet.**
7. **Der maximale A-bewertete Dauerschallpegel gemäß ÖNORM S 5004 bei Vollastbetrieb der eingesetzten Flugmodelle, gemessen seitlich im Abstand von 3 m Entfernung, darf 82 dB nicht überschreiten.**
8. **Der Flugbetrieb darf nur innerhalb eines Radius von 200 m vom Mittelpunkt der Landebahn ausgehend erfolgen.**
9. **Es dürfen nicht mehr als zwei Flugmodelle gleichzeitig gesteuert werden.**



ÖMV MFC ROTHENTHURN

Österr. Modellsportverband Modellflugclub Rothenthurn, ZVR.Zahl: 996414966

Obmann: GRAF Thomas, Tel: 0650/3563181, Email: graft@net4you.co.at

www.mfc-rothenthurn.at



10. Bezüglich Frequenz müssen sich die Piloten vor Inbetriebnahme des Senders untereinander absprechen. Es sind nur in Österreich zugelassene Frequenzen und Kanäle erlaubt.
11. Landungen sind zeitgerecht und lautstark den anderen Piloten mitzuteilen! Jeder Hubschrauberpilot muss während seines Fluges einen Helfer in seiner Nähe haben. Alle Piloten müssen sich am Pistenrand aufhalten. Bei Frequenzstörungen bzw. wenn das Flugmodell außer Kontrolle gerät sind die Modellflugkollegen lautstark zu warnen!
12. Das Überfliegen des Vorbereitungs- und Aufenthaltsraumes und das Schweben von Hubschraubern in der Nähe des Vorbereitungsraumes ist verboten! Das frontale Zufliegen auf den Zuschauerraum, vor allem mit erhöhter Fluggeschwindigkeit, ist verboten. Jeder Pilot hat den Flugraum so zu wählen, dass keine Personen durch sein Modell gefährdet werden.
13. Die Ortschaft Rothenthurn, die Eisenbahn sowie die Bundesstraße im Norden und die Autobahn im Süden, dürfen nicht überflogen werden!
14. Das Benützen der Rasenmäher ist ausnahmslos dem Platzwart und vom Vorstand befugten Personen gestattet!
15. Das Flugplatzgelände ist in einem sauberen und unbeschädigten Zustand wieder zu verlassen. Derjenige, der als Letzter das Fluggelände verlässt, hat dafür zu sorgen, dass die Ladestation verschlossen ist.
16. Das Benützen der Batterieladestation ist allen Mitgliedern gestattet.
17. Aus Gründen des Naturschutzes ist das Rasenmähen nur zu den Betriebszeiten gestattet.
18. Die in den österreichischen Modellfachzeitschriften veröffentlichten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind ebenfalls zu beachten.

**BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE FLUGPLATZORDNUNG DROHT VEREINSAUSSCHLUSS!
GROB FAHRLÄSSIGE HANDLUNGEN, WIE AUCH GRUNDBESITZSTÖRUNGEN ALLER ART, WERDEN
ZUR ANZEIGE GEBRACHT!**

Millstatt, im Jänner 2014